

Königl. Commissar v. Ehrenstein: Ich muß meiner Aeußerung hinzufügen, daß, wie die Regierung allerdings selbst anerkennt, in der Abschätzung der Fabricanten Ungleichheiten in der Individualität der einzelnen Geschäfte gegen einander vorkommen, und daß die Regierung dem vorzubeugen suchte, wie die Vorlage nachweist, daß aber auf diesen Gegenstand nicht würde im Allgemeinen eingegangen werden können, wenn überhaupt diejenigen Punkte, welche die Grundsteuer nicht betreffen, ausgesetzt werden. Noch eine einzige Bemerkung erlaube ich mir auf die Rede des Abg. Gehe hinsichtlich der Besteuerungsverhältnisse der Elbschiffer. Er bemerkte, daß diese Besteuerung zu hoch sei, und daß auch durch die Vorlage keine Ermäßigung beabsichtigt würde. Eine Ermäßigung wurde allerdings beabsichtigt, denn der bisherige Satz würde sich nach der Vorlage um ein Fünftheil ermäßigen. Eine bedeutendere Ermäßigung hat die Regierung für das betreffende Gewerbe allerdings nicht als erforderlich ansehen können, da allgemeinere Reclamationen in Bezug auf diese Gewerbesteuer nur mit specieller Beziehung auf vorübergehende Verhältnisse vorgekommen sind.

Staatsminister v. Jeschau: Ich erlaube mir hierzu nur einen Zusatz, da einmal von den Elbschiffern die Rede ist. Die Regierung glaubt, die Erfahrung gemacht zu haben, daß alle Erleichterungen, welche vermeintlich solchen Gewerben zu Theil worden, wie die Elbschiffer und Frachtfuhrleute, eigentlich dieser Classe niemals zu Gute gehen. Denn sobald solche Erleichterungen gewährt werden, so gestaltet sich die Sache in der Praxis ganz dahin, daß bei der nächsten Frachtregulirung mit dem Kaufmanne ein neuer Calcül aufgestellt, die Erleichterung bei Bestimmung der Frachtsätze berücksichtigt wird, und niemals den Frachtfuhrleuten oder Schiffen zu Gute geht.

Stellv. Abg. Gehe: Ich würde mich sehr freuen, wenn ich dem Herrn Staatsminister beistimmen könnte. Allerdings dieses Verhältniß müßte eigentlich so sein, das wäre nur gerecht und billig. Ich muß mich aber dahin aussprechen, daß die Kaufleute den Schiffen für ihre Abgaben und für ihren Verlust keinen Ersatz bieten, daß der Schiffer oft in dem Fall ist, auf einen Transport 2 — 300 Thlr. einzubüßen, wenn das Wasser kleiner wird, und es legt ihm Niemand einen Pfennig auf die Fracht zu, weil es ein abgeschlossener langwieriger Contract ist, aber auch der nächstfolgende Frachtcontract wird darum noch nicht besser gestellt. So ist es z. B., daß der Schiffer bei der Bergfahrt überhaupt keinen Gewinn hat, er sucht ihn auch nicht dabei, er sucht nur so viel Fracht zu erwerben, um in seine Heimath zurückzukommen. Wenn die Möglichkeit gewonnen würde, daß er die auf das Niedrigste gesunkene Fracht erhöhen könnte, dann wäre es anders; dem ist aber nicht so, deshalb nicht, weil sehr hohe Elbzölle sind, welche dazu führen, daß man viel mehr auf dem Lande verladet und verfährt. Diese hohen Elbzölle haben die Elbfracht so niedergedrückt, und auf eine Frachtloosung von 500 Thln. ist in der Regel 600 Thlr. Auslage für Elbzoll noch dazu zu bezahlen. Das wirkt auf den Frachtpreis. Es würde in der That die Schifffahrt nahe dran sein, aufzuhören, wenn die Fracht sich erhöhen wollte.

Abg. v. d. Planitz: Ich will den Aeußerungen meiner Herren Collegen aus der zweiten Deputation, daß es wünschenswerth sei, dem Gewerbe Stande Erleichterungen widerfahren zu lassen, keineswegs entgegentreten. Es hat ja auch die Majorität der Deputation das Auerkennniß dieser Gesinnungen schon dadurch an den Tag gelegt, daß sie früher bei Gelegenheit der provisorischen Bewilligungen den Erlaß eines vollständigen Gewerbe- und Personalsteuertermins anempfohlen hat. Sie hat auch ferner dies bewiesen, indem sie der Kammer anempfiehlt, der hohen Staatsregierung die Ermächtigung wieder zu ertheilen, da Abänderungen und Erleichterungen eintreten zu lassen, wo die Steuerpflichtigen vielleicht unverhältnißmäßig beigezogen worden sind, und wo überhaupt die Steuer drückend wird. So weit ist die Majorität gegangen, zu welcher ich mich zähle; ein Mehreres zu thun, scheint mir aber weder rathsam noch nothwendig, daher ich auch dem Antrage, welchen der Abg. Georgi gestellt hat, nicht beitreten könnte. Ich finde den Antrag desselben schwierig und auch nachtheilig in der Ausführung. Ich finde ihn schwierig, weil man nicht wissen wird, auf welchen Satz die Erleichterung kommen, und wo eine Ermäßigung eintreten soll. Ich finde ihn auch insofern in der Ausführung schwierig, weil eine außerordentlich genaue Berechnung dazu gehören wird, eine solche Summe und nicht mehr von den Steuerpflichtigen zu erheben, als der Abgeordnete verlangt. Wie soll der Tarif beschaffen sein, nach welchem man ermessen könnte, daß gerade 320,000 Thlr. erhoben werden und nicht mehr? Ich finde ihn nachtheilig, selbst wenn diese Veränderungen nur transitrisch sein sollen, insofern, weil, wenn die nächste Ständeversammlung, die das ganze Personal- und Gewerbesteuerwesen mit der hohen Staatsregierung neu zu reguliren hat, diese Ansichten und Abänderungen, die man vielleicht jetzt einführen würde, nicht billigen sollte, die Sätze, die für den Augenblick erniedrigt worden sind, wieder erhöht werden müßten. Es wird durch eine solche Maßregel, wie ich glaube, weit mehr Unzufriedenheit herbeigeführt werden, als dadurch, wenn man die Steuer noch eine kurze Zeit in der Art fortbestehen läßt, wie sie jetzt entrichtet worden ist. Ich möchte aber auch ferner noch einen Grund gegen das Amendement des Abgeordneten Georgi geltend machen. Ich finde es gefährlich im Interesse der Grundsteuerpflichtigen, dasselbe anzunehmen, insofern, weil die Summe dann wahrscheinlich die sein würde, nach welcher man das Verhältniß der Gewerbe- und Personalsteuer zur Grundsteuer in Zukunft berechnet. Es kann wohl sein, daß die Summe von 320,000 Thalern die richtige ist, ich will das keineswegs widerlegen, aber ebenso wenig anerkennen; bevor ich das könnte, wünschte ich doch das Verhältniß einer nähern Prüfung zu unterwerfen. Wenn daher die Ansicht, die der geehrte Herr Antragsteller so häufig schon ausgesprochen hat, daß die Gewerbe- und Personalsteuer mit der bestehenden Grundsteuer im Verhältniß, im Zusammenhange stehe, und daß man von einer Steuer Nichts erlassen könne, ohne eine andere verhältnißmäßig zu vermindern, im Allgemeinen Geltung erhält, so ist es doch wohl nöthig, daß, ehe man gegenwärtig, wo wir gerade unser neues Grundsteuer-